

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordkirchen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen mit Beschluss vom 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.125.950 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.794.890 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.304.190 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.078.110 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.932.490 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.675.510 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	209.010 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.184.860 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

209.010 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 540 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen gemäß § 21 KomHVO zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Personalbudget
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.
2. Bilanzielle Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden zu einem Budget zusammengefasst. Dieses Budget ist von der Regelung in Abs. 2 Nr. 3 ausgenommen.

3. Budget je Fachbereich

Die übrigen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die vom selben Fachbereich bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Die vom selben Fachbereich bewirtschafteten Ein- und Auszahlungen für Investitionen bilden ebenfalls ein Budget. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus, entscheidet der Bürgermeister oder der Kämmerer.

(2) Es gelten folgende Grundsätze der Budgetierung:

1. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 KomHVO). Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.
3. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Mindererträge reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
4. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
5. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
6. Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Die Produktverantwortlichen sind verpflichtet, jeweils im Sommer und Herbst des Jahres einen Zwischenbericht zu erstellen, in dem Stand und Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert sind (Stand des Produktes, Abweichungen vom Plan, Prognose, eventuelle Maßnahmen zur Gegensteuerung).
8. In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:
 - a) Vor Übertragung von Auszahlungs- oder Aufwandsermächtigungen ist mit dem Bürgermeister oder Kämmerer zu klären, ob die finanziellen Mittel für eine Übertragung verfügbar sind und eine Übertragung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde geboten erscheint. Ermächtigungsübertragungen sind nur dann vorgesehen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Bewirtschaftung oder Neuveranschlagung ausgeschöpft sind.
 - b) Übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung – längstens jedoch für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann - für ihren Zweck verfügbar.
 - c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 - 4 KomHVO.

§ 9

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 - c) der Umschuldung von Darlehen dienen,
 - d) sich auf interne Leistungsbeziehungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 10.000 Euro (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

§ 10

- (1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der ausgewiesenen Gruppe wieder besetzt werden.
- (2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden.
- (3) Soweit die Aufgaben einer frei werdenden Stelle sowohl von Beamten wie auch von Tarifbeschäftigten ausgeführt werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Tarifstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die entsprechende Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- und Entgeltgruppe umgewandelt.

Nordkirchen, 12.03.2020

gez.

Dietmar Bergmann
Bürgermeister